

Vorlage der Staatsregierung.

Gesetz

vom ,

betreffend

die Fortführung der Donauregulierungsarbeiten in Österreich unter
der Enns.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

Die Donauregulierungskommission in Wien wird ermächtigt, die noch unverwendeten, aus den Gesetzen vom 4. Jänner 1899, R. G. Bl. Nr. 5, und vom 27. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 177, herrührenden Kredite und Kreditreste ohne Rücksichtnahme auf jene Zwecke, für welche diese Kredite und Kreditreste nach den den beiden genannten Gesetzen beigegebenen Bauprogrammen bestimmt waren, zur Bestreitung ihrer weiteren baulichen Tätigkeit bis zum 31. Dezember 1921 heranzuziehen.

§ 2.

Diese bauliche Tätigkeit der Donauregulierungskommission wird sich in erster Linie auf die Fertigstellung der bereits in Angriff genommenen dringlichen Bauführungen und auf die Erhaltung der bereits vollendeten Regulierungswerke und Anlagen zu erstrecken haben.

§ 3.

Die Donauregulierungskommission hat die notwendigen Anträge wegen der künftigen Weiterführung der Regulierungsarbeiten über den im § 1 bezeichneten Tag hinaus rechtzeitig, längstens bis zum 1. Jänner 1921 zu stellen.

§ 4.

In allem übrigen bleiben die Bestimmungen der im § 1 genannten, auf die Donauregulierung in Österreich unter der Enns bezüglichen Gesetze unverändert aufrecht.

§ 5.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit. Mit dem Vollzuge wird der Staatssekretär für Handel und Gewerbe, Industrie und Bauten im Einvernehmen mit den übrigen in Betracht kommenden Staatssekretären betraut.

Begründung.

Mit dem Gesetze vom 27. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 177, beziehungsweise L. G. Bl. Nr. 134, wurde die Donauregulierungskommission in Wien beauftragt, nebst einem noch aus dem Gesetze vom 4. Jänner 1899, R. G. Bl. Nr. 5, beziehungsweise L. G. Bl. Nr. 2, stammenden, in der Hand der Kommission befindlichen Restbetrage von 2,075.779 K 54 h einen Neubewilligten Kredit von 48,978.926 K womöglich bis zum 31. Dezember 1919 der gesetzmäßigen Verwendung zuzuführen.

Dem Gesetze wurde ein Bauprogramm beigegeben, in welchem die einzelnen, zusammen mit dem oberrwähnten Neuerfordernisse veranschlagten Arbeiten und Lieferungen ausdrücklich bezeichnet worden waren, so daß dieses Programm einen integrierenden Bestandteil des Gesetzes darstellt, wobei noch festgelegt erscheint, daß seitens der Donauregulierungskommission Virements lediglich nur in Ansehung solcher Ersparnisse vorgenommen werden dürfen, die sich bei einer dem Gesetze voll entsprechenden Gebarung ergeben sollten.

Von dem Gesamtkredite von 48,978.926 K sollte der Betrag von 38,280.000 K durch ein mit höchstens 4 Prozent verzinsliches, vom 1. Jänner 1920 an innerhalb 50 Jahren zu tilgendes Anlehen gedeckt werden, für dessen Verzinsung bis zum 1. Jänner 1920 die Donauregulierungskommission selbst aufzukommen hat. Der restliche Betrag von 10,700.000 K schien durch Ersparnisse der Kommission aus der Gebarung nach dem Gesetze vom Jahre 1899 sowie durch einen Separatbeitrag der Gemeinde Wien zum Umbau der Kaiser Franz Josephs-Brücke in der Höhe von 4 Millionen Kronen bedeckt.

Da infolge parlamentarischer Schwierigkeiten das neue Gesetz erst im Juli 1912 verabschiedet wurde, gelang es nicht, den nach den ursprünglichen Kalkulationen erhofften Begebungskurs zu erzielen.

Zum Zwecke einer vollen Deckung für den Effektivbedarf von 38,280.000 K hätte somit die Donauregulierungskommission einen wesentlich höheren Nominalbetrag begeben müssen als im Jahre 1911 angenommen worden war.

Es hätte dies folgerichtig eine gegenüber den angestellten, dem Gesetze zugrunde gelegenen Berechnungen erhöhte Belastung der Kommission mit Passivzinsen bis zum 31. Dezember 1919 und von da an bis zur völligen Tilgung des Anlehens eine sehr fühlbare Mehrbelastung der Kurien für die weitere Verzinsung und Tilgung der Anleihe nach sich gezogen. Um dies zu vermeiden, entschloß sich die Kommission vorerst dazu, den Effektivbetrag der Anleihe auf 34,620.000 K, das heißt um rund 3,660.000 K zu kürzen. Der Kommission ist daher für die Zeit von acht Jahren, das heißt vom 1. Jänner 1912 bis 31. Dezember 1919 nicht der volle, im Frieden berechnete neue Kredit von 48,978.926 K, sondern nur ein solcher von 45,318.926 K zur Verfügung gestanden.

Daß die Kommission mit diesen verminderten Mitteln das Auslangen nicht finden und die ihr gestellten gesetzlichen Aufgaben nicht erfüllen kann, erscheint begreiflich, selbst wenn andauernd friedliche Verhältnisse geherrscht hätten. Unter den Wirkungen des Krieges aber hat es fürwahr aller Anstrengungen bedurft, um einen — übrigens nicht unbeträchtlichen — Teil der gesetzlichen Aufgaben zu verwirklichen, der Verzinsungsverpflichtung für das neue Anlehen nachzukommen und endlich die der Kommission in den

Gesetzen der Jahre 1899 und 1912 gewährten Kredite für die noch nicht in Angriff genommenen Bauten unangetastet zu erhalten.

Seit dem Umsturze jedoch sind die Kosten der Bauten derart ins Ungemessene gesteigert worden, daß die Kommission völlig außer Stande ist, jene Bauten, welche sie bereits in Angriff genommen hat, mit den Resten der für die gesetzlich normierten Kredite fertigzustellen.

Andererseits ist aber die Kommission bemüht, alle gesetzlich gewidmeten Kredite für die von ihr noch nicht begonnenen Bauten zu reservieren, obwohl es außer Zweifel steht, daß mit Hilfe dieser reservierten Kredite seinerzeit nur ein ganz geringer Bruchteil der gesetzlich angeordneten Maßnahmen wird durchgeführt werden können.

Bei dieser Sachlage wird nun zunächst zu untersuchen sein, welche Konsequenzen daraus entstünden, wenn die gesetzlich angeordnete Gebarung weiterhin aufrechterhalten bliebe und die Kommission die Kredite für die noch nicht begonnenen Bauten unangetastet beläßt.

Die unmittelbare Folge hiervon wäre, daß die im Zuge befindlichen Arbeiten wegen Mangel an Mitteln schon in der allernächsten Zeit eingestellt werden müßten. Die unausweichliche Folge einer derartigen Maßnahme wäre der Verfall der seit mehr als 50 Jahren erfolgreich ausgeführten Strom- und Schutzbauten, eine empfindliche Verschlechterung der Schifffahrtsverhältnisse und eine beträchtliche Gefährdung der Landeskultur. Auch müßte die im besonderen Interesse der Stadt Wien gelegene, durch den Krieg ohnehin schon bedeutend verzögerte Fertigstellung des Umbaues der Franz-Josephsbrücke auf ganz unbestimmte Zeit hinaus verschoben werden.

Ohne in Einzelheiten einzugehen, muß betont werden, daß eine völlige Einstellung der Tätigkeit der Kommission im Widerspruche mit Artikel 297 des Friedensvertrages stehen und insbesondere in Ansehung der Brücke nicht nur technische Schwierigkeiten, ja Gefahren nach sich ziehen würde, ganz abgesehen davon, daß infolge der Einstellung die seinerzeitige Fortsetzung der Arbeiten mit wesentlichen Mehrauslagen verbunden wäre.

Nicht in letzter Zeit hätte die Einstellung der Bautätigkeit auch eine Zunahme in der Zahl der Arbeitslosen im Gefolge, weil nicht nur die von der Kommission verwendeten Arbeitskräfte, sondern auch die Arbeiter der bei der Kommission beschäftigten Bauunternehmer brotlos würden.

In Berücksichtigung aller dieser Umstände kann daher sowohl vom technischen als auch vom ökonomischen und volkswirtschaftlichen Standpunkte diese Alternative nicht weiter verfolgt werden.

Der zweite Weg bestünde darin, das gesetzliche Bauprogramm vom Jahre 1912 hinsichtlich der noch nicht ausgeführten Bauten und ihrer voraussichtlichen Kosten einer Revision zu unterziehen und wegen Ausbringung der neu zu ermittelnden Kosten den Versuch zu unternehmen, das bezügliche Erfordernis im legislativen Wege sicherzustellen.

Dieser Weg ist erfahrungsgemäß ein sehr langwieriger und fehlt, um ihn zu betreten, vor allem die Zeit. Abgesehen hiervon sind aber noch andere triftige Gründe vorhanden, welche auch diesen Weg als derzeit wenig geeignet erscheinen lassen.

Das Mehrerfordernis für die Vollendung des im Jahre 1912 gesetzlich angeordneten Bauprogrammes würde an sich schon ein sehr beträchtliches sein; hierzu tritt jedoch noch Folgendes:

In dem erwähnten Bauprogramm war unter anderem für die bessere Sicherung Wiens und des Marchfeldes vor Hochwasser und Eisgangsgefahr ein Kredit von 17,500.000 K eingestellt.

Dieser Kredit war auf Grund eines Projektes berechnet worden, welches die einheitliche Abfuhr der angenommenen Höchstwassermenge von 14.000 Kubikmeter-Sekunde durch Tieserlegung des Inundationsgebietes bei Wien und durch Hebung der beiderseitigen Schutzdämme ermöglichen sollte. Dieses Projekt hat bald nach Erlassung des Gesetzes vom Jahre 1912 zahlreiche Gegner gefunden, die im Falle der Ausführung insbesondere sanitäre Übelstände befürchteten. Auch wurde nicht mit Unrecht darauf hingewiesen, daß das Projekt, welches eben mit Rücksicht auf seine verhältnismäßige Billigkeit gewählt worden war, den Handels- und Schifffahrtsinteressen Wiens, speziell des am linken Ufer gelegenen Teiles der Stadt, in welchem sich naturgemäß die Industrie entwickeln soll, in keiner Weise entspricht.

Dieser gegen das Projekt zutage tretende Widerspruch wurde so übermächtig, daß die Kommission den Beschluß faßte, das im Gesetz vorgesehene Projekt nicht zur Ausführung zu bringen, sondern es durch ein neues, großzügigeres zu ersetzen. Nach den bezüglichen, von der Donauregulierungskommission geführten Studien, welche dem Abschlusse nahe sind, zeigt es sich nunmehr, daß den hinsichtlich der Neugestaltung der Regulierungsverhältnisse bei Wien aufgetauchten Wünschen technisch vollends Rechnung getragen werden kann. Das Erfordernis für diese Arbeiten aber wird naturgemäß, selbst wenn die

494 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

5

Kosten durch Anlagen zur Ausnutzung der Wasserkraft der Donau sowie durch Schaffung neuen Baulandes möglichst verringert werden, eine ganz andere Höhe erreichen, als die im Gesetze vom Jahre 1912 vorgesehene.

Die Neuansprüche, welche die Kommission nach Revision des Programmes vom Jahre 1912 erheben müßte, würden sich daher aus allen diesen Gründen auf eine so beträchtliche Summe stellen, daß an deren Deckung im jetzigen Zeitpunkte nicht gedacht werden kann.

Die dritte Alternative beruht auf folgenden Erwägungen:

Es handelt sich nach dem Vorhergesagten jetzt vor allem darum, in dem Gang der Donau-regulierungsbauten keinen Stillstand eintreten zu lassen, vielmehr die dringlichsten, schon im Zuge befindlichen Bauten, insbesondere die Franz-Josephs-Brücke fertigzustellen. Wenn dies auch mit Hilfe der für diese Bauten noch vorhandenen Kreditreste gänzlich unmöglich ist, so wäre das erwünschte Ziel dann erreichbar, wenn die Kommission in die Lage versetzt würde, alle ihre verfügbaren, aus den Programmen der Gesetze vom Jahre 1899 und 1912 stammenden Mittel ohne Rücksichtnahme auf die seinerzeit angeordneten gesetzlichen Zwecke zu vereinigen und zur Erreichung des vorerwähnten Zieles zu verwenden.

Auf diese Weise könnte ein Betrag zur Verfügung gestellt werden, der genügen würde, um die dringendsten, bereits in Angriff genommenen Bauten bis zum 31. Dezember 1921 fertigzustellen, die Erhaltung der bereits vollendeten Regulierungswerke und Anlagen zu sichern und unter Umständen auch die Kosten einzelner als unausschießbar befundener Neubauten zu bestreiten.

Diese Alternative erscheint demnach als die zweckentsprechendste, zumal da bei ihrer Verwendung die unge störte Fortsetzung der Donauregulierungsarbeiten in den nächsten Jahren gesichert werden kann, ohne irgendwie neue Mittel für Regulierungszwecke in Anspruch zu nehmen. Um ihre Verwirklichung zu sichern, muß jedoch der Donauregulierungskommission im gesetzlichen Wege die Ermächtigung erteilt werden, die noch in ihren Händen befindlichen, aus den Gesetzen vom Jahre 1899 und 1912 stammenden Kredite und Kreditreste unbekümmert um die seinerzeit genannten gesetzlichen Zwecke zur Deckung ihrer momentan dringlichsten Auslagen heranzuziehen.

Zu den einzelnen Paragraphen des Gesetzesentwurfes wird folgendes bemerkt:

ad § 1.

Das der Kommission einzuräumende erweiterte Virement soll sich auf alle Kredite und Kreditreste erstrecken, welche in den den Gesetzen vom Jahre 1899 und 1912 beigegebenen Bauprogrammen erwähnt waren.

Auf den im § 9 des Gesetzes vom 27. Juli 1912, R. G. Bl. Nr. 117, beziehungsweise R. G. Bl. Nr. 134, erwähnten Reservefonds für weitere eventuell erst nach dem 31. Dezember 1919 auszuführende Bauten, welche unmittelbar dem Hochwasserschutz Wiens dienen, insofern dieser Reservefonds sich aus Überschüssen der eigenen Einnahmen des Donauregulierungsfonds gebildet hat oder noch bilden wird, wird sich das der Kommission einzuräumende Virementrecht nicht zu erstrecken haben, da dieser Reservefonds in den oberwähnten Bauprogrammen nicht erwähnt ist.

ad § 2.

Um die zweckentsprechende Verwendung der seinerzeit teilweise für andere Zwecke bestimmten Geldmittel zu sichern, wird die Kommission angewiesen, die ihr nunmehr zur Verfügung gestellten Mittel in erster Linie zur Fertigstellung der bereits in Angriff genommenen dringlichen Bauführungen und für die Erhaltung der bereits vollendeten Regulierungswerke und Anlagen zu verwenden.

ad § 3.

Die mit diesem Gesetze getroffenen Maßnahmen haben selbstverständlich nur einen provisorischen Charakter; um die seinerzeitige Fortführung des Regulierungswerkes rechtzeitig zu sichern, wird die Kommission angewiesen, die diesbezüglich notwendigen Anträge zeitgerecht längstens bis zum 1. Jänner 1921 zu stellen.

ad § 4.

In allem übrigen sollen die Bestimmungen der Gesetze vom Jahre 1899 und 1912 vollkommen aufrecht bleiben. Im besonderen wird also durch das der Kommission jetzt einzuräumende erweiterte Virementrecht an der gesetzlichen Anordnung der Durchführung bestimmter Bauten vorläufig nichts geändert.

Die in diesen Programmen genannten Bauten werden also insolange gesetzlich angeordnet bleiben, als nicht eine ausdrückliche Abänderung der Bauprogramme erfolgt. Lediglich die für die Durchführung einzelner dieser Bauten vermeinten, bei den heutigen Verhältnissen ohnehin gänzlich ungenügenden Mittel werden der Donauregulierungskommission vorübergehend für andere Zwecke zur Verfügung gestellt.